



Hinweise zum Antrag zur Absetzung der Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird

(gemäß § 4 der Abwassergebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald)

Der Abzugszähler (Gartenwasserzähler) misst die verbrauchte Wassermenge für die Gartenbewässerung und bringt diese bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in Abzug.

Der Nachweis ist durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners von einem zugelassenen Installationsbetrieb fachgerecht einzubauen ist. Der Abzugszähler kann bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt (Eigenbetrieb Abwasserwerk Greifswald) schriftlich beantragt wurden. Das gilt sowohl bei Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel.

Nicht abgesetzt werden können hauswirtschaftlich genutztes Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser und das zur Befüllung von Pools/Schwimmbecken verwendete Wasser. Hierbei handelt es sich um in seinen Eigenschaften verändertes Trinkwasser und dieses ist somit überlassungspflichtig in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Der Abzugszähler ist nach dem Hauptwasserzähler an einem frostsicheren und zugänglichen Ort (oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes) in die betreffende Wasserleitung einzubauen. Vor und hinter dem Zähler ist ein Absperrventil zu setzen. Außerdem ist eine Vorrichtung einzubauen, die einen Rückfluss von Wasser in die Versorgungsleitung verhindert.

Es muss sichergestellt werden, dass die über den Abzugszähler entnommene Wassermenge nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

Nach § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) dürfen Arbeiten an der Wasseranlage nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.

Diese zugelassenen Installationsbetriebe finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.sw-greifswald.de/abwasserwerk-greifswald#c8655>

Bitte teilen Sie den Zählerstand des Abzugszählers im Zuge der Ablesung des Hauptwasserzählers für die Erstellung der jährlichen Schlussrechnung dem Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH mit.

Die Eichfrist für Kaltwasserzähler beträgt nach den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler auf Kosten und Initiative des Gebührenschuldners gegen einen geeichten Wasserzähler auszutauschen.

Ist die Eichfrist abgelaufen, wird die Wassermenge des Abzugszählers bei der Berechnung der Abwassergebühren nicht mehr berücksichtigt. Wünschen Sie nach Austausch des Abzugszählers weiterhin eine Berücksichtigung der Absetzungsmenge, ist der o.g. Antrag erneut zu stellen.

Vor der Entscheidung zum Einbau eines Abzugszählers wird empfohlen zu prüfen, ob die Höhe der Gebührenersparnis im Verhältnis zu den Installateur-, Einbau- und Austauschkosten steht.